
Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Recklinghausen

Präambel

Mit der Richtlinie für Kapitalanlagen sollen die wesentlichen Rahmenbedingungen zur Anlage des Finanzvermögens des Kreises Recklinghausen definiert werden. Insbesondere soll ein regelmäßiges Berichts- und Kontrollwesen dokumentiert werden. Die Richtlinie für Kapitalanlagen ist Orientierungshilfe und Leitlinie für die zu treffenden Anlageentscheidungen. Unter Kapitalanlagen sind im Zusammenhang mit dieser Regelung Wertpapiere des Anlagevermögens, die sonstigen Ausleihungen, die im Anlagevermögen auszuweisen sind, die Wertpapiere des Umlaufvermögens und die liquiden Mittel, soweit sie nicht zur Sicherung der täglichen Liquidität benötigt werden, zu verstehen. Bei der Anlageform sind ethische, soziale und ökologische Grundsätze grundsätzlich zu berücksichtigen.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bilden § 90 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen – GO NRW i. V. m. § 53 Abs.1 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen – KrO NRW sowie der Runderlass des Ministers für Inneres und Kommunales 34 – 48.01.01/16 – 416/12 über die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11.12.2012, zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 (MBI. NRW 2017 S. 1057).

2. Grundsätze

Alle Kapitalanlagen des Kreises Recklinghausen haben der Richtlinie für Kapitalanlagen zu entsprechen. Die Ausrichtung der Richtlinie für Kapitalanlagen entspricht einer sicherheits- und liquiditätsorientierten Anlagestrategie. Die Einhaltung dieser Richtlinie ist durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kontrollmaßnahmen und durch eine perspektivische Anlagepolitik sicherzustellen. Die Erreichung gesetzter Ziele unter Berücksichtigung des Haushaltslimits trägt zu einem erfolgreichem Vermögens- und Zinsmanagement bei. Maßgebend für die Betrachtung der Erfolgsmessung ist der Abschlusszeitpunkt der jeweiligen Kapitalanlage (Ex-Ante Sicht).

2.1 Sicherheit

Bei Kapitalanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sind unter Beachtung einer angemessenen Mischung und Streuung zu strukturieren. Bei den Kapitalanlagen müssen die möglichen Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein. Beherrschbar im Sinne dieser Richtlinie sind Risiken, wenn in dem gesamten Anlageportfolio ausreichend Vorsorge getroffen wurde. In diesem Fall bleibt es verkräftbar, wenn sich das Risiko einer einzelnen Anlage realisieren sollte. Eine entsprechend diversifizierte Anlagestrategie ist besonders dann bedeutsam, wenn eine Anlage nicht durch ein Einlagensicherungssystem oder ein institutsbezogenes Sicherungssystem geschützt ist. Der Sicherheit der Kapitalanlage (im Umlauf- und Finanzanlagevermögen) kommt die erste Priorität zu. Ob dies realisiert werden kann, ist vor dem Erwerb und über den Zeitraum der Kapitalanlage zu prüfen. Die getroffenen Anlageentscheidungen sind ausreichend zu dokumentieren.

2.2 Fristigkeit und Verfügbarkeit (Liquidität)

Mit Blick auf die fortlaufenden Liquiditätsbedarfe und zum Ausgleich unvorhergesehener Liquiditätsschwankungen ist die Verfügbarkeit von Finanzmitteln in dafür ausreichendem Maße durch eine vorausschauende Liquiditätsplanung sicherzustellen.

2.3 Anlageformen

Auf der Grundlage der festgelegten Anlageziele und Anlagegrundsätze kann der Kreis Recklinghausen das nicht benötigte Kapital in den Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Die Anlageformen können dabei auf das Gesamtportfolio bezogen werden. Diese können insbesondere erfolgen:

- in Spareinlagen
- in Termineinlagen
- auf Geldmarktkonten
- in Pfandbriefen, inländischen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder sonstigen mündelsicheren Papieren
- in Fondsanteilen, sofern diese Fonds den Anlagegrundsätzen des jeweils geltenden Erlasses über Kommunale Kapitalanlagen entsprechen.

Geschäfte mit Zinsderivaten und Fremdwährungsgeschäfte sind nicht zulässig. Bei Kapitalanlagen ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageklassen, Einzeltitel und deren Aussteller zu achten. Die Aktienquote bei Kapitalanlagen ist auf maximal 30 % der jeweiligen Kapitalanlage beschränkt.

Die Anlage von zur Verfügung stehender Liquidität erfolgt grundsätzlich bei

- von Gebietskörperschaften getragenen Banken und Sparkassen in Deutschland,
- Genossenschaftsbanken in Deutschland, die der Einlagensicherung des Bundesverbands der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken angehören,
- Privatbanken in Deutschland unter Beachtung der Ziffer 2.1 dieser Richtlinie,
- Kapitalanlagegesellschaften, sofern diese das Kapital in Anlageformen anlegen, die von den kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach §16 Abs. 2 Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen.

3. Anlagemanagement

Der Kämmerer ist für die Auswahl der Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3 und die Umsetzung der Anlagenpolitik sowie für die Portfoliosteuerung verantwortlich. Er kann sich bei Bedarf durch Dritte beraten lassen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist die Leitung des Fachbereichs Finanzen bei Abschlüssen und Thesaurierungen von Finanzanlagen zur beteiligen. Bei kurzfristigen Anlagen (Laufzeit bis zu drei Monaten) aus dem vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung benötigten Bestand der Kreiskasse können Einlagen auf Kapitalmarktkonten vorgenommen werden. Der Erwerb oder die Veräußerung von entsprechenden Anteilen werden unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips und Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie durch den Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung veranlasst.

Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, obliegt die Entscheidung für den Abschluss von Finanzgeschäften dem Kreisausschuss.

4. Berichts- und Kontrollpflichten

Die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erfordert eine sachgerechte Kontrolle und Überwachung der Kapitalanlagen. Dem Kämmerer ist daher in monatlichen Abständen über die Entwicklung der Finanzanlagen zu berichten. Entwicklungen von besonderer Bedeutung sind dem Landrat zur Kenntnis zu geben.

Im Rahmen des zu erstellenden Jahresabschlusses erstattet die Verwaltung dem Kreisausschuss jährlich Bericht über die abgeschlossenen Finanzgeschäfte.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Verabschiedung durch den Kreistag in Kraft.

durch den Kreistag in Kraft.